

---

## COMMENTATIONES

*Paul Oberholzer\**

### **EIGENKIRCHEN IM SPIEGEL DER FRÜHMITTELALTERLICHEN URKUNDEN DER ABTEI ST. GALLEN**

Die rechtlichen Verhältnisse des frühmittelalterlichen Niederkirchenwesens sowie das kirchliche Leben der einfachen Bevölkerung auf dem Land gelten entweder als nicht erforschbar, oder man deduziert aus allgemeinen päpstlichen und königlichen Verordnungen und hält auf dem Hintergrund karolingischer oder katholischer Einheitsvorstellungen konkrete Einzelfälle für reichsrepräsentativ. Gerade die Definition des Eigenkirchenwesens lässt aber solche Schlüsse nicht zu. Eine Auswertung des frühmittelalterlichen Urkundenbestandes der Abtei St. Gallen – in dieser Darstellung von 700 bis 818 – auf dem Hintergrund der alemannischen Siedlungs- und Kirchengeschichte lässt aber vielfältige, einzigartige und in mancher Hinsicht unerwartete Erkenntnisse in die hauptsächlich von alemannischen Grundherren bestimmten rechtlichen Verhältnisse der Gotteshäuser auf dem Land gewinnen.

### **Ein neuer Begriff von Ulrich Stutz**

Es war am 23. Oktober 1894, als Ulrich Stutz, Privatdozent für deutsches und kanonisches Recht an der Universität Basel, mit seiner Antrittsvorlesung einen neuen Rechtsbegriff formulierte, der fortan integraler Bestandteil frühmittelalterlicher Kirchengeschichtsforschung in ganz Europa sein sollte: die Eigenkirche.

Stutz' Grundanliegen war es, aufzuzeigen, dass nicht nur das römische Recht in der Antike und zusammen mit ihm nach der Reformation die Errungenschaften der frühneuzeitlichen Juristerei auf die Kirche einwirkten, sondern auch die germanische Ordnung im Frühmittelalter ihren prägenden Einfluss ausübte.

---

\* Paul Oberholzer, mag. theol., Dr. phil., Mitarbeiter am Institutum Historicum Societatis Iesu in Rom, Archivar und Bibliothekar der Schweizer Jesuitenprovinz, Zürich.

Für die Spätantike setzt Stutz voraus, dass der Bischof innerhalb einer Diözese in vermögensrechtlicher Hinsicht unumschränkte Verfügungsgewalt besass, da alles Kirchengut Eigentum der Bischofskirche war. Sobald sich die Germanen als Akteure ins Leben der Kirche einzuschalten begannen, fanden die Bischöfe in den Grundherren gefährliche Gegner, so Stutz, die beide über Jahrhunderte um ein Objekt stritten, in dem sich antik-bischöfliches und germanisch-grundherrliches Selbstverständnis kreuzte: die Eigenkirche. Bischöflichen Gewohnheiten stellt Stutz eine gemeingermanische Institution entgegen, die ihren Ursprung im Priestertum des germanischen Hausvaters hat, der in einem selbst erbauten Tempel für seine Sippe den religiösen Kult unterhielt und bestimmte. Mit der Einführung des Christentums wurde lediglich der Tempel zur Kirche, während die Rechtsverhältnisse dieselben blieben, ja sich im Laufe des Frühmittelalters gegenüber bischöflichen Ansprüchen durchzusetzen vermochten. Während Stutz diese Entwicklung als Siegeszug einer germanischen Rechtsvorstellung und als gestaltgebenden Faktor der frühmittelalterlichen Kirche preist, beschreibt er das Ende des Eigenkirchenwesens durch päpstliche Intervention im Investiturstreit als absolute Notwendigkeit für das Überleben der Kirche.<sup>1</sup>

## Nachträgliche Korrekturen

Ulrich Stutz prägte die Definition von der Eigenkirche als einem Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherrschaft derart unterstand, dass sich daraus nicht bloss die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern die volle geistliche Leitungsgewalt ergab. Darin ist die Forschung Stutz bis heute gefolgt. Nicht halten konnte sich hingegen die Herkunftserklärung. Hans Erich Feine, der noch 1972 in der fünften Auflage seiner kirchlichen Rechtsgeschichte den Ursprung des Eigenkirchenwesens im altgermanischen, ja sogar indogermanischen Hauspriestertum lokalisierte, hat sich in dieser Frage klar isoliert.<sup>2</sup> Denn Stutz und seine Schule konnten für die Existenz heidnischer Eigentempel oder eines allgemeinen Hauspriestertums nur isländische Quellen von unklarer Aussagekraft aus dem Hochmittelalter anführen, die nicht als repräsentativ für westgermanische Stämme des Frühmittelalters angesehen werden können.<sup>3</sup> Zudem setzt Stutz damit einen einheitli-

---

<sup>1</sup> Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Antrittsvorlesung, gehalten am 23. Oktober 1894, Berlin 1895, S. 7-14, 17f., 39-45.

<sup>2</sup> Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Die katholische Kirche, Köln u.a. 1972, S. 160-170.

<sup>3</sup> Peter Landau, Eigenkirchenwesen, in: Theologische Realenzyklopädie, Band IX, Berlin, New York 1982, S. 399-404, hier S. 399f.

chen germanischen Kultur- und Rechtsraum voraus, der sich über ganz Europa erstreckt haben soll, was in Anbetracht der demographischen Veränderungen in jener Zeit nicht denkbar ist.

Als unhaltbar erweist sich auch das Bild vom quasi-absolutistisch herrschenden Bischof der Spätantike. Denn bereits im 4. und 5. Jahrhundert gab es Grundherren, die auf ihren Latifundien Privatkirchen als ihr Eigentum errichteten. Die Gesetzgebung der römischen Kaiser regelte damals die Rechtsbefugnisse der Erbauer und gestand ihnen Einflussnahme auf die Güterverwaltung und die Ämterbesetzung zu. Allerdings blieb dem Bischof die Kontrolle über die Ausstattung der Kirche und den Lebenswandel der Priester.<sup>4</sup>

## «National indifferente» Herkunftserklärung

Aufgrund der Erkenntnis aber, dass Eigenkirchen auch im byzantinischen und slawischen Kulturkreis anzutreffen sind, in gewissen germanischen Stämmen hingegen auch fehlen können, hat sich die Herkunftserklärung durchgesetzt, dass überall dort die Bedingungen zur Entstehung von Eigenkirchen gegeben sind, wo sich die öffentliche und flächendeckende Gewalt des Staates wie der Kirche zurückgezogen hat oder noch gar nicht konstituiert ist und «Grosse» in den von ihnen beherrschten Räumen die Hoheit in allen Belangen – auch in den kirchlichen – übernehmen.<sup>5</sup>

Dies trifft für die Spätantike und das Frühmittelalter weitgehend zu: im Zerfall der spätantiken Staatsgewalt und im Vordringen neuer Siedler, die im Personenverbandsstaat organisiert waren. Die Grundvoraussetzungen für das Eigenkirchenwesen liegen also nicht in einer Kultur oder einer Rechtsordnung, sondern im rechtsfreien Raum und sind damit «national indifferent». So konnten sich im germanischen Westgotenreich keine Eigenkirchen entwickeln, da dieses weitgehend staatlich organisiert blieb. Aber auch in den verschiedenen Räumen, in denen Eigenkirchen entstanden, konnte es zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen des Typus kommen, zumal das Element

---

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Arnold Angenendt, *Das Frühmittelalter, Die abendländische Christenheit von 400 bis 900*, Stuttgart u.a. 1995<sup>2</sup>, S. 36f.; Wilfried Hartmann, *Die Eigenkirche: Grundelement der Kirchenstruktur bei den Alemannen?* in: *Die Alemannen und das Christentum, Zeugnisse eines kulturellen Umbruchs*, hrsg. v. Sönke Lorenz, Barbara Scholkmann, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 1-11, hier S. 2; Wilfried Hartmann, *Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts*, in: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: Espansione e resistenze*, 10-16 aprile 1980, tomo primo, Spoleto 1982, S. 397-441, hier S. 400f.; Landau (Fn. 3), S. 400.

des Staates oder der Diözese zumeist in unterschiedlicher Intensität vorhanden war und gestaltgebend einwirken konnte. Je ausgeprägter aber das rechtsfreie Element war, desto geringer waren die strukturgebenden Parameter, und desto manigfaltiger konnten die konkreten Erscheinungsformen des Eigenkirchenwesens werden. Es erweist sich somit als sehr schwierig, einen möglichst grossen gemeinsamen Nenner des Instituts Eigenkirche zu finden. Wohl gab es im 8. und 9. Jahrhundert mehrere Synodalbeschlüsse und Kapitularien, die das Eigentum von Laien an Kirchen regeln. Wie bei allen Leges-Texten stellt sich aber auch hier die Frage, wieweit diese zur Erschliessung konkreter Verhältnisse herangezogen werden können, zumal in einem rechtsfreien Raum die Bedingungen für deren Umsetzung nicht einfach vorausgesetzt werden können.

Die ganze Klärung des «Eigenkirchenwesens» erfährt darin eine zusätzliche Erschwerung, dass der Begriff erst 1894 geschaffen worden ist. Stutz ging davon aus, dass dieser Begriff in einer konkreten germanischen Rechtskategorie seine Entsprechung hatte. Genau das hat sich aber als nicht haltbar erwiesen. Die Erforschung des Eigenkirchenwesens bedeutet so die nachträgliche Anwendung eines neuen Begriffs auf vorgegebene Verhältnisse, in deren Quellen der Begriff selbst oder eine adäquate Bezeichnung mit entsprechendem Inhalt nicht erscheint. Ganz im Gegensatz zum *ius patronatus* und zur *incorporatio*, die in den Quellen mittelalterlicher Kanonistik ihre klaren Spezifizierungen erfahren haben.

Zudem ist unklar, wieweit die Besitzverhältnisse an Kirchen an Rechtsvorstellungen ausgerichtet waren und wieweit es sich vielmehr um Realpolitik handelte, die unabhängig von juristischem Denken konkrete Verhältnisse gestaltete. Bei der dünnen Quellenlage ist es darum sehr schwierig, aufgrund eines in einer Urkunde präsentierten Falles auf dessen Repräsentativität zu schliessen.

## **Besiedlung und herrschaftliche Erfassung Alemanniens**

Nachdem die Römer in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts den obergermanisch-rätischen Limes aufgegeben und sich hinter die Grenze von Rhein, Iller und Donau zurückgezogen hatten, wurden die rechtsrheinischen Gebiete, das spätere Inneralemannien, neuen Siedlern überlassen, die von der Kultur des Imperium Romanum und damit auch vom Christentum bis auf weiteres unberührt blieben.<sup>6</sup> Das Vordringen der «alemannischen» Siedler machte

---

<sup>6</sup> Sönke Lorenz, Die Alemannen auf dem Weg zum Christentum, in: Die Alemannen und das Christentum, Zeugnisse eines kulturellen Umbruchs, hrsg. v. dems., Barbara

vorerst am Bodensee und Hochrhein halt, obwohl die dort stationierten römischen Truppen 401/402 nach Italien abgezogen worden sind.<sup>7</sup> Über die «staatliche» und gesellschaftliche Organisation der romanischen Bevölkerung der Nord- und Nordostschweiz ist wenig bekannt. Die Krise im ganzen Reich im 5. und 6. Jahrhundert erfasste aber auch diese Region und liess die kirchliche Organisation in Verfall geraten. Wohl vermochten einige christliche Zentren wie Kaiseraugst, Zurzach, Solothurn<sup>8</sup>, Arbon und Bregenz zu überleben, allerdings nur unter erheblicher Redimensionierung der einstigen Aktivitäten und einer teilweise Repaganisierung. Ob dieser Verfall auf Raubzüge rechtsrheinischer alemannischer Horden oder auf interne Spannungen zurückzuführen ist, bleibt unklar.<sup>9</sup>

Eine grossflächige Ansiedlung von Alemannen südlich des Bodensees ist erst im späten 6. Jahrhundert<sup>10</sup> oder sogar erst für das 7. Jahrhundert<sup>11</sup> archäologisch nachweisbar. Angehörige einer fränkischen Führungsschicht sind im selben Raum hingegen bereits für das mittlere 6. Jahrhundert belegt und siedelten in alten, von Romanen bewohnten Zentren.<sup>12</sup> Die alemannische Landnahme muss also unter merowingischer Kontrolle friedlich verlaufen sein. Im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts kam es dann zu einer tieferen herrschaftlichen Erfassung Inneralemanniens durch die merowingischen Könige Chlothar II. (613-629) und Dagobert I (629-638/39). Impulse dazu gingen von den stärker romanisierten Randlandschaften aus. So residierte der Alemannenherzog Gunzo in Überlingen, und das für ganz Alemannien errichtete Bistum hatte seinen Sitz in Konstanz, beides Orte an der Nahtstelle einer von Alemannen früher besiedelten nördlichen und einer später besiedelten südlichen Alemannia. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die herrschaftliche

---

Scholkmann, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 48 Quart 2, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 71, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 65-111, hier S. 68.

<sup>7</sup> Helmut Maurer, Das Bistum Konstanz und die Christianisierung der Alemannen, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.-8. Jahrhundert), Archäologie und Geschichte, hrsg. v. Walter Berschin, Dieter Geuenich, Heiko Steuer, Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 10, Stuttgart 2000, S. 139-163, hier S. 144; Paul Oberholzer, Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht, Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter, St. Galler Kultur und Geschichte 33, St. Gallen 2002, hier S. 32.

<sup>8</sup> Carola Jäggi, Spätantikes Christentum und das Kontinuitätsproblem nach archäologischen Quellen, in: Die Alemannen und das Christentum, Zeugnisse eines kulturellen Umbruchs, hrsg. v. Sönke Lorenz, Barbara Scholkmann, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 48 Quart 2, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 71, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 39-53, hier S. 43-49.

<sup>9</sup> Ebd., S. 52; Lorenz (Fn. 6), S. 83.

<sup>10</sup> Jäggi (Fn. 8), S. 52; Lorenz (Fn. 6), S. 83.

<sup>11</sup> Maurer (Fn. 7), S. 144.

<sup>12</sup> Ebd.

Durchdringung der rechtsrheinischen Gebiete nicht wirklich Fuss fasste. Der Kompetenzbereich des Herzogs war weitgehend linksrheinisch orientiert.<sup>13</sup>

Nach Dagoberts Tod kam es zu einem sofortigen Zerfall der merowingischen Zentralgewalt, was zu einer nahezu autonomen Stellung der alemannischen Herzöge führte und den grundbesitzenden Adel zu einem neuen bestimmenden politischen Faktor machte. Die daraus resultierenden neuartigen Herrschaftsstrukturen bestimmten die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse in Alemannien bis in die Zeit der Karolinger. Durch die fehlende politische Zentralgewalt wurde weit ausgedehnter Grundbesitz zum entscheidenden Machtelement – seit dem 16. Jahrhundert «Grundherrschaft» genannt – und durch Bevölkerungszunahme und gezielten Landesausbau zum gestaltgebenden Faktor.<sup>14</sup>

## Ausbreitung des Christentums

Auch wenn vereinzelte kirchliche Gemeinschaften in der Nord- und Nordostschweiz eine minimale Kontinuität wahren konnten, gingen von ihnen keine Impulse zur Christianisierung Alemanniens aus.<sup>15</sup> Bezeichnenderweise führte auch die Taufe Chlodwigs (498/99) vorerst noch zu keinem Erstarken der Mission unter den Germanenstämmen. Vielmehr sah sich das Christentum im 6. Jahrhundert einem kontinuierlichen Rückgang ausgesetzt.<sup>16</sup> Erste christliche Zeugnisse finden sich in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts vereinzelt in Runeninschriften mit Abschwörungsformeln an alemannische Götter, in Grabbeigaben mit christlichen Symbolen und in ersten Kirchenbauten.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Dieter Geuenich, Alemannien im 6.-8. Jahrhundert, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.-8. Jahrhundert), Archäologie und Geschichte, hrsg. v. Walter Berschin, Dieter Geuenich, Heiko Steuer, Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 10, Stuttgart 2000, S. 23-34, hier S. 24-28.

<sup>14</sup> Lorenz (Fn. 6), S. 102; Thomas Zotz, Die Entwicklung der Grundherrschaft bei den Alemannen, in: Die Alemannen und das Christentum, Zeugnisse eines kulturellen Umbruchs, hrsg. v. Sönke Lorenz, Barbara Scholkmann, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 48 Quart 2, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 71, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 153-166, hier S. 153.

<sup>15</sup> Barbara Scholkmann, Christianisierung und Kirchenbau, Überlegungen zu Topographie, Chronologie und Typologie der frühmittelalterlichen Kirchen im alemannischen Raum, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.-8. Jahrhundert), Archäologie und Geschichte, hrsg. v. Walter Berschin, Dieter Geuenich, Heiko Steuer, Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 10, Stuttgart 2000, S. 111-138, hier S. 120.

<sup>16</sup> Lorenz (Fn. 6), S. 72f.

<sup>17</sup> Ebda. S. 74; Scholkmann (Fn. 15), S. 120.

Um 600 ist bei Familien der Oberschicht erstmals die Tendenz feststellbar, ihre Angehörigen nicht mehr auf den alten Reihengräberfeldern ausserhalb der Siedlung, sondern in einem Sonderfriedhof in unmittelbarer Nähe zum Herrenhof zu bestatten. Gleichzeitig gingen andere einen Schritt weiter und liessen sich in oder neben einer beim Hof errichteten Kirche zur letzten Ruhe betten. Diese Entwicklung machte Schule, so dass gegen Ende des 7. Jahrhunderts bereits eine grosse Anzahl adliger Sippen in einer privaten Kirche ihren Begräbnisort unterhielt. Zwischen 670/80 und 730/40 wurden die Reihengräberfelder aufgegeben, und die ganze Bevölkerung fand bei der Kirche ihre letzte Ruhestätte.

Bezeichnenderweise wurde nie eine Kirche über einem Gräberfeld errichtet, wohl aber über bereits bestehenden Separatfriedhöfen. Ebenso bemerkenswert ist, dass die frühen Kirchen mit Bestattungen in der Nähe eines Herrenhofes lagen.<sup>18</sup> Diese Entwicklung setzte zeitgleich mit der columbanischen Bewegung ein, die mit ihren Klostergründungen in den merowingischen Stammlanden zu einer Verchristlichung des fränkischen Adels, zu einer Reform der monastischen Lebensform und zu einer Integration der gallisch-fränkischen Bischofsherrschaft in die Verfügungsgewalt des Königs führte. Der austrasische König Theudebert (596-612) schickte Columban und mit ihm Gallus um 610 nach Alemannien zur Missionierung, deren Wirken wichtige Impulse brachte, ohne dass ihnen dauerhafte Erfolge beschieden waren.<sup>19</sup> Die Entsendung Columbans und das Wirken Gallus' (gest. ca. 645) fielen also in die bereits erwähnte Zeit, in der die merowingischen Könige ihre Herrschaft konsolidierten und auch Alemannien stärker in ihre Regierung einbanden.

Die Veränderungen der Bestattungssitte belegen eine langsame Hinwendung der Oberschicht zum Christentum, die bis in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts die ganze Bevölkerung erfasst haben wird. Die damit einhergehende Auflösung der Reihengräberfelder zeugt von einem keineswegs organischen Übergang und einer tiefen mentalen Veränderung: Die Wohnstätte der Toten wurde mitten in die Welt der Lebenden gestellt, und die einstige materielle Grabausstattung wurde durch das Totengedenken als christliche Jenseitsvorsorge ersetzt.<sup>20</sup>

Das räumliche Zusammenfallen von Adelsgrab, Kirche und Herrenhof weist darauf hin, dass der Prozess der Christianisierung im Laufe des bis auf

---

<sup>18</sup> Horst Wolfgang Böhme, Neue archäologische Aspekte zur Christianisierung Süddeutschlands während der jüngeren Merowingerzeit, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.-8. Jahrhundert), Archäologie und Geschichte, hrsg. v. Walter Berschin, Dieter Geuenich, Heiko Steuer, Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 10, Stuttgart 2000, S. 75-109, hier S. 76, 87-90.

<sup>19</sup> Lorenz (Fn. 6), S. 74f; Oberholzer (Fn. 7), S. 33f.

<sup>20</sup> Scholkmann (Fn. 15), S. 112.

die Columbans- und Teile der Gallusvita schriftlosen 7. Jahrhunderts vom grundbesitzenden Adel und dem Herzogtum getragen wurde.<sup>21</sup> Denn dieser Prozess vollzog sich in geographischer Nähe zu Konstanz nicht intensiver als im entlegenen Inneralemannien. Es fehlen jegliche Hinweise dafür, dass der Bischof eine tragende Rolle gespielt hätte. Auch Klöster waren nicht beteiligt. Die Zellen der iroschottischen Glaubensboten Gallus, Fridolin und Trudbert gerieten wieder in Verfall, so dass sich Alemannien im ausgehenden 7. Jahrhundert als klosterleeres Land präsentiert.<sup>22</sup> Inneralemannien sollte es sogar bis Ende 8. Jahrhundert bleiben. Die Theorie von der Christianisierung durch den Grundadel und nicht durch ein geistliches Zentrum wird auch dadurch gestützt, dass keine Richtung bzw. bestimmte Bewegung der Ausbreitung des Christentums erkennbar ist. Sakralbauten entstanden vielmehr an verschiedenen Orten gleichzeitig.<sup>23</sup>

Da sich das Christentum während rund 150 Jahren in Abwesenheit einer übergeordneten herrschaftlichen oder kirchlichen Zentralgewalt ausbreitete sowie die intensivere merowingische Präsenz nur von kurzer Dauer war und die Initialzündung zur Missionierung gab, waren die Bedingungen für ein weitgehend eigenkirchlich ausgerichtetes Christentum gegeben. Der grundbesitzende Adel errichtete aus eigenen Mitteln Gotteshäuser und sorgte für den Gottesdienst. Mit dem Aufbau einer christlichen Infrastruktur ging über lange Zeit die Pflege überkommener heidnischer Kultpraktiken einher, die allerdings ausgelöscht waren, bevor schriftliche Quellen über sie hätten verfasst werden können.<sup>24</sup> In dieser Abschottung von der fränkischen Zentralgewalt konnte das alemannische Herzogtum bis zu seinem Untergang im Jahre 746 verbleiben. Der Bischof stand in dieser Zeit völlig unter der Verfügungsgewalt des Herzogs. So war es Gunzo, der 615 eine Synode einberief und Gallus auf den Konstanzer Bischofsstuhl befördern wollte. Da Herzog Theudebald († 746) in keinerlei Verbindung zu Bonifatius († 754) stand, waren Bischof Arnefrid die Hände gebunden, so dass die bonifatianische Kirchenreform in Alemannien nicht Fuss fassen konnte.<sup>25</sup> Konstanz muss bis 746 zumindest de facto ein Eigenbistum des alemannischen Herzogs gewesen sein.

---

<sup>21</sup> Böhme (Fn. 18), S. 92; Lorenz (Fn. 6) S. 87.

<sup>22</sup> Lorenz (Fn. 6), S. 76-80.

<sup>23</sup> Scholkmann (Fn. 15), S. 121.

<sup>24</sup> Aus dem Nebeneinander mehrerer Kulte schliesst Sönke Lorenz auf die Existenz alemannischer Eigentempel und findet darin die alte These von Ulrich Stutz bestätigt (Lorenz [Fn. 6], S. 98). Dieser Schluss ist nicht nachvollziehbar, weil die ersten Kirchen nirgends über alten Kultstätten errichtet wurden und damit keine Nahtstellen einer älteren Religionspraxis sind, sondern einen Bruch markieren und in Distanz zu den überkommenen Bestattungseinrichtungen standen. Zudem konnten in Alemannien bisher keine heidnischen Kultgebäude archäologisch nachgewiesen werden.

<sup>25</sup> Lorenz (Fn. 6), S. 106f.; Maurer (Fn. 7), S. 139f.



## Die Gründung des Klosters St. Gallen

Zelle und Grab des heiligen Gallus wurden von Priestern wohl kontinuierlich unterhalten, gerieten aber als Ort des gepflegten Gottesdienstes in Verfall. Im Jahre 719 setzte der adlige Alemanne Waltram, in dessen Grundbesitz die Galluszelle lag, den in Chur ausgebildeten alemannischen Priester Otmar für die Gründung eines Klosters zum Abt ein.<sup>26</sup> Dieser Beginn zeugt von klaren eigenklösterlichen Verhältnissen. Schon in den ersten Jahrzehnten beschenkten adlige Grundherren aus entlegenen Gebieten (Albgau, Breisgau, Zürichgau) das Kloster reich. Es behielt aber letztlich regionale Bedeutung und konnte sich in keiner Weise mit den damaligen Reichsklöstern messen. Viten und Chroniken berichten von Kontakten zum König und damit verbundenen Privilegien. Sie tragen aber einige Widersprüche in sich und wurden erst im 9. Jahrhundert niedergeschrieben, in einer Zeit, in der das Kloster reichsweite Bedeutung genoss und das Anliegen einer Rückprojizierung des Status der Reichsunmittelbarkeit in die Gründungszeit leitend gewesen sein könnte.<sup>27</sup>

Mit der Zerschlagung des alemannischen Herzogtums durch die Karolinger wurden dem Kloster bedeutende Güter entzogen und dem Fiskus zum Aufbau der Grafschaften zugeteilt. Die Geschichtsschreibung notiert den grossen Einbruch aber 759/60 mit der Absetzung Otmars durch die fränkischen Grafen Warin und Ruthard. Grund könnte die Weigerung des Klosters gewesen sein, sich der Kirchenreform Chrodegangs von Metz († 766) anzuschliessen, die eine Auflösung eigenklösterlicher Verhältnisse und die Unterstellung unter den Diözesanbischof vorsah. In der Folge bekleideten die Bischöfe von Konstanz die St. Galler Abtswürde. Das Kloster erlitt damit aber keine Herabminderung, sondern wurde von fränkischen Grafen und Grundherren vielmehr grosszügig beschenkt und zum Kristallisationszentrum fränkischer Herrschaft in Alemannien aufgebaut. Dieser Prozess fand mit der Verleihung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 818 und durch die Bekleidung der St. Galler Äbte Grimald († 872) und Salomo († 919) mit dem Amt des Reichskanzlers ihre Fortsetzung.

## Der St. Galler Urkundenbestand

Das Kloster St. Gallen hat heute unter anderem wegen seiner nördlich der Alpen einzigartig zahlreichen Urkundensammlung für die frühmittelalterliche Geschichtsforschung grosse Bedeutung. Bei den über 800 Dokumenten aus

---

<sup>26</sup> Oberholzer (Fn. 7), S. 39f.

<sup>27</sup> Ebd. S. 271-274.

der Zeit zwischen 700 und 920 handelt es sich weitgehend um Traditionsurkunden, die auch über das Eigenkirchenwesen Aufschluss geben, unter dieser Rücksicht aber noch nie vollständig ausgewertet worden sind.<sup>28</sup> In diesem Artikel wird in den 237 Urkunden aus der Zeit vor der Verleihung der Reichsunmittelbarkeit durch Ludwig den Frommen vom 3. Juni 818 nach Eigenkirchen gesucht. Dazu kommen zwölf weitere Dokumente, deren Datierung unsicher ist, die aber vor 818 ausgestellt worden sein könnten.<sup>29</sup> Die Zäsur findet ihre Rechtfertigung darin, dass St. Gallen mit dieser kaiserlichen Begünstigung aus dem Abhängigkeitsverhältnis vom Bischof von Konstanz heraustritt und fortan direkt dem Kaiser bzw. König untersteht und von dieser Seite auch vermehrt Vergabungen und Privilegien belegt sind. Das Verhältnis zum Reich muss sich auch durch die beiden St. Galler Äbte Grimald und Salomo intensiviert haben, als sie das Amt des Reichskanzlers bekleidet und die Rolle von Statthaltern des Königs in Alemannien übernommen haben. Wirtschaftlich ist das Kloster nach 818 insofern in eine neue Epoche getreten, als vor allem unter dem Abbatat Gotzberts (816-837) kleinere Grundherren vermehrt Rodungsland aus der südseitigen Bodensee- und der oberen Zürichseegegend vergabten und sich das Kloster intensiver im Landesausbau engagierte und dabei – im Gegensatz zur vorausgehenden Zeit – als Bauherr von klösterlichen Eigenkirchen in Erscheinung tritt. Zudem wurden im Capitulare ecclesiasticum von 818/19 die beiden strittigsten Punkte des Eigenkirchenwesens, nämlich die Bestellung der Priester und die Verfügung über die Einkünfte der Kirchen, abschliessend geregelt.<sup>30</sup> Ganz unabhängig davon, ob sich die eigenkirchlichen Verhältnisse in St. Gallen nach 818 wirklich verändert haben, muss deren Erforschung unter Einbeziehung der neuen politischen und wirtschaftlichen Position und des Kirchenkapitulars erfolgen, was eine starke Veränderung der Methode und der Fragestellung bedingt.

## **Erwähnungen von Gotteshäusern in den Traditionsurkunden**

Am signifikantesten werden die niederkirchlichen Verhältnisse im Alemannien des 8. Jahrhunderts mit der Traditionsurkunde vom 10. Juli 771/2/4/5 wiedergegeben. Der Grundherr Ruotah hat ihrgemäss in Willmandingen (süd-

---

<sup>28</sup> Hartmann, Die Eigenkirche (Fn. 5), S. 7.

<sup>29</sup> 233 Urkunden sind in UBSG I. (Fn. 31) aus der Zeit vor dem 3. Juni 818 aufgeführt. Dazu kommen vier Urkunden aus dem Anhang, die vor 818 datiert werden und zwölf weitere Dokumente mit unsicherer, aber vor 818 möglicher Datierung (Borgolte, [Fn. 31], S. 330-458).

<sup>30</sup> Hartmann, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande (Fn. 5), S. 409f.

lich von Tübingen) eine Kirche zu Ehren des heiligen Gallus, «in honorem Dei et sancti Galli», errichtet.<sup>31</sup> Mit dem Galluspatrozinium ist direkt die Übertragung der Kirche an das Kloster St. Gallen verbunden, «ad ipsum monasterium firmiter omnia haec tradita sint». Dazu hat Ruotah die Kirche mit acht «casatibus», zwölf Huben und namentlich aufgeführten «mancipia» versehen. Mit einer Hube war ein Stück Land oder ein bäuerlicher Familienbetrieb gemeint. Bei einem «casatus» handelt es sich um einen auf einer Hufe angesiedelten Knecht, der vom Herrn nicht ohne diese Hufe veräußert werden durfte. «Mancipia» sind Unfreie eines Herrn, die nicht an dessen Grund und Boden gebunden sind und deswegen im vorliegenden Dokument namentlich genannt werden. Diese Personen und Güter bilden die materielle Basis für den baulichen Unterhalt, den Gottesdienst und die Verköstigung mindestens eines Priesters, was in der Urkunde allerdings nicht explizit genannt wird.

Im ganzen St. Galler Urkundenbestand ist das das einzige Zeugnis, in dem der Bau und die Ausstattung einer Kirche durch einen Grundherrn direkt belegt sind. Die gängige Definition einer Eigenkirche scheint hier ganz zuzutreffen, dass dem Herrn die Kirche nicht nur in Bezug auf die Güterverwaltung, sondern auch auf die geistliche Leitung ganz gehört. Letztere kommt dadurch zum Ausdruck, dass Ruotah «seine» Kirche in eigener Entscheidung dem Kloster St. Gallen übertragen konnte. Grund für die Ausstellung einer Urkunde war nicht die Errichtung des Gotteshauses, sondern das Traditions-geschäft.

Bis 818 sind elf weitere Übertragungen von Kirchen an das Galluskloster überliefert. Die älteste betrifft Diessenhofen (TG) am 24. März 757.<sup>32</sup> Auf die

---

<sup>31</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich bearbeitet von Hermann Wartmann, Theil I, Jahr 700-840, Zürich 1863, S. 65, Nr. 66 (Abkürzung: UBSG I). Neue Datierung in: Michael Borgolte, Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden (Wartmann I und II mit Nachträgen in III und IV), in: *Subsidia Sangallensia I, Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen*, hrsg. v. Michael Borgolte, Dieter Geuenich, Karl Schmid, St. Galler Kultur und Geschichte 16, St. Gallen 1986, S. 343 (Abkürzung: *Subsidia*). Bei Urkunden, die mit mehreren Inkarnationsjahren datiert sind, liegt ein zweiteiliges, durch Herrscherjahr und Monatstag, datiertes Dokument vor. Die angegebenen Jahre lassen sich nach den zur Auswahl stehenden Epochen errechnen (*Subsidia*, S. 327). Ist dem Inkarnationsjahr ein Fragezeichen vorangestellt, enthält die Urkunde mehr als zwei Datierungselemente, bei denen diese nach allen bekannten Epochen miteinander im Widerspruch stehen. Bei der Reduktion des Urkundendatums ist ein Element korrigiert worden (*Subsidia*, S. 327).

<sup>32</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 24, Nr. 20 (*Subsidia*, S. 336 [Fn. 31]). Ferner: Romanshorn (TG) am 2, Februar 778/79/81/82 (UBSG I. [Fn. 31], S. 80, Nr. 85, *Subsidia* [Fn. 31], S. 346). Brombach und Weil am Rhein (beide bei Lörrach BW) am 27. Februar 785/6/8/9 (UBSG I. [Fn. 31], S. 99, Nr. 105, *Subsidia* [Fn. 31], S. 350).

Bauzeit dieser Gotteshäuser, bzw. auf eine Errichtung unmittelbar vor der Vergabung kann aus den Urkunden nicht geschlossen werden. Archäologische Befunde datieren die Kirche von Diessenhofen ins 7./8. Jahrhundert und die von Romanshorn und Fischingen (BW) in die Mitte des 8. Jahrhunderts.<sup>33</sup>

In sechs Fällen wechseln nur Teile der Gotteshäuser den Besitzer. Das Kloster musste fortan die Rechte an der Kirche mit anderen Grundherren teilen.<sup>34</sup> Die übrigen sechs Kirchen gingen integral in die St. Galler Grundherrschaft ein.<sup>35</sup>

Sieben weitere Gotteshäuser werden als bereits bestehender Besitz des Klosters St.Gallen belegt. Dies erfolgt in einer, für den Urkundenbestand untypischen Güterauflistung aus der Mitte des 8. Jahrhunderts<sup>36</sup>, in Schenkungen an sankt-gallische Eigenkirchen, die in die Grundherrschaft des Klosters eingebunden waren,<sup>37</sup> und in der Vereinbarung einer Zinszahlung an eine «ecclesia vestra»<sup>38</sup>.

Sechs weitere Kirchen sind als Actum-Orte, also als Ausstellungsorte von Urkunden erwähnt und waren zu dieser Zeit nicht im Besitz des Gallusklosters.<sup>39</sup> Drei Gotteshäuser werden in Traditionsurkunden eigens genannt, aber

Zell (n. Riedingen BW) am 17. November 790 (UBSG I. [Fn. 31], S. 119, Nr. 127, Subsidia [Fn. 31], S. 353). Kirche auf der Burg gegenüber von Stein am Rhein (SH) am 13. März 799? (UBSG I. [Fn. 31], S. 146f., Nr. 155, Subsidia [Fn. 31], S. 358).

Fischingen (bei Lörrach BW) um 799/800/802/803 (UBSG I. [Fn. 31], S. 153, Nr. 162, Subsidia [Fn. 31], S. 360). Rangengingen (s. Rottenburg BW) am 19. August 802 (UBSG I. [Fn. 31], S. 160, Nr. 169, Subsidia [Fn. 31], S. 361). Bussen (ö. Riedlingen BW) 23. Oktober 805 (UBSG I. [Fn. 31], S. 175f., Nr. 186, Subsidia [Fn. 31], S. 363). Wengen bei Bad Wurzach am 23. Oktober ?805 (UBSG I. [Fn. 31], S. 174f. Nr. 185, Subsidia [Fn. 31], S. 363). Kirchzarten (ö. Freiburg i.Br.) im Mai 816 (UBSG I. [Fn. 31], S. 211, Nr. 221, Subsidia [Fn. 31], S. 369).

<sup>33</sup> Scholkmann (Fn. 15), S. 135f.

<sup>34</sup> Brombach, Weil am Rhein, Burghügel bei Stein am Rhein, Fischingen, Wengen, Kirchzarten.

<sup>35</sup> Diessenhofen, Willmandingen, Romanshorn, Zell, Bussen, Rangengingen.

<sup>36</sup> Dürnten, Hinwil und Illnau (alle ZH) (UBSG I. [Fn. 31], S. 16, Nr. 13, Subsidia [Fn. 31], S. 334).

<sup>37</sup> Egringen (bei Lörrach BW) am 26. Juni 774/5/7/8 (UBSG I. [Fn. 31], S. 75, Nr. 78, Subsidia [Fn. 31], S. 345), Wasserburg (b. Lindau) am 9. Juni 797/798/800/801 (UBSG I. [Fn. 31], S. 144, Nr. 152, Subsidia [Fn. 31], S. 358) und Wittnau (s. Freiburg i.Br.) am 21. September ?809 (UBSG I. [Fn. 31], S. 193f., Nr. 203, Subsidia [Fn. 31], S. 367).

<sup>38</sup> Rötteln (bei Lörrach BW) am 17. Juli 799/800/802/803 (UBSG I. [Fn. 31], S. 152, Nr. 161, Subsidia [Fn. 31], S. 359).

<sup>39</sup> Kloster Benken (SG), 29. November 741-5 (UBSG I. [Fn. 31], S. 7f., Nr. 7, Subsidia [Fn. 31], S. 332), 10. November 743/4/5/6/7 (UBSG I. [Fn. 31], S. 11, Nr. 11, Subsidia [Fn. 31], S. 333). Kloster Marchtal (w. Munderkingen), 775/6/8/9 (UBSG I. [Fn. 31], S. 77f., Nr. 81, Subsidia [Fn. 31], S. 346). Martinskirche in Leutkirch (BW), 4. Mai 788 (UBSG I. [Fn. 31], S. 110f., Nr. 117, Subsidia [Fn. 31], S. 352); 2. April

um von der Schenkungsmasse ausgenommen zu werden.<sup>40</sup> Ferner werden mit zwei Vergabungen zwei Kirchen begünstigt, die später einmal sankt-gallisch werden sollten.<sup>41</sup> Die Steinachabtei stand zur Zeit der Ausstellung mit der Schenkung in keiner Verbindung. Bei einem späteren Übergang der Gotteshäuser in die klösterliche Grundherrschaft wurden aber auch die betreffenden Urkunden dem Fundus des Klosterarchivs zugefügt.

Das Kloster Lützelau (Zürichseeinsel) war Eigenkloster der Beatalandolt-Sippe und wurde am 29. November 741-5 dotiert, ging aber wahrscheinlich mit der Enteignung der Sippe nach 746 ein und gehörte nie zu St. Gallen.<sup>42</sup> Die Schenkung an die Martinskirche Jonschwil (SG) wird nach neuesten chronologischen Studien auf den 12. November ? 904 datiert und nicht mehr wie bei Wartmann ins Jahr 817 und fällt so aus dem hier gesteckten Zeitrahmen.<sup>43</sup>

Insgesamt können 19 Gotteshäuser als St. Galler Eigenkirchen nachgewiesen werden. 13 weitere Kirchen oder Klöster werden überliefert, ohne Besitz der Steinachabtei gewesen zu sein. In Anbetracht der Gesamtzahl überlieferter Traditionsurkunden scheint der Urkundenbestand mit 32 belegten Kirchen eine eher dürftige Quelle zur Erforschung des Eigenkirchenwesens zu sein. Vor allem fehlt jeder Hinweis auf die Tendenz, dass weltliche Grundherren ihre Eigenkirchen mit Vorliebe einem Kloster als geistlichem Ort mit dem Anliegen einer besseren liturgischen oder pastoralen Betreuung der Bevölkerung übereignet hätten.<sup>44</sup> Das wird vor allem am nicht erwarteten Be-

---

796/797/799/800 (UBSG I. [Fn. 31], S. 135f., Nr. 144, Subsidia [Fn. 31], S. 357); 25. April 7803 (UBSG I. [Fn. 31], S. 172f., Nr. 183, Subsidia [Fn. 31], S. 362). Martinskirche Ewatingen (s. Donaueschingen BW), 24. April 796/797/799/800 (UBSG I. [Fn. 31], S. 137, Nr. 145, Subsidia [Fn. 31], S. 357). Benignuskirche Pfäffikon (ZH), 11. August 810/1 (UBSG I. [Fn. 31], S. 195, Nr. 205, Subsidia [Fn. 31], S. 367). Laurentiuskirche Bülach (ZH), 19. September 811 (UBSG I. [Fn. 31], S. 196, Nr. 206, Subsidia [Fn. 31], S. 367).

<sup>40</sup> Weizen (nw. Schaffhausen), 13. Mai 781 (UBSG I. [Fn. 31], S. 89f., Nr. 94, Subsidia [Fn. 31], S. 348). Dunningen (nw. Rottweil), 3. Mai 786 (UBSG I. [Fn. 31], S. 101f., Nr. 108, Subsidia [Fn. 31], S. 350). Genkingen (s. Reutlingen), 29. Mai 7806 oder 29. Mai 7884 (UBSG I. [Fn. 31], S. 179, Nr. 189, Subsidia [Fn. 31], S. 452).

<sup>41</sup> Lauterbach (w. Schramberg BW), 23. Januar 786 (UBSG I. [Fn. 31], S. 98, Nr. 104, Subsidia [Fn. 31], S. 349). Rohrbach (BE), 28. Dezember 795 (UBSG I. [Fn. 31], S. 131f., Nr. 140, Subsidia [Fn. 31], S. 356).

<sup>42</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 7f., Nr. 7 (Subsidia [Fn. 31], S. 332).

<sup>43</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 218f., Nr. 227 (Subsidia [Fn. 31], S. 227).

<sup>44</sup> Gemäss Maurer sind bereits im 8. Jahrhundert Kirchen und cellae in grosser Zahl an das Galluskloster vergabt worden (Maurer [Fn. 7], S. 157). Er bezieht sich dabei nicht korrekt auf Sprandel, der das Anschwellen solcher Vergabungen in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts datiert (Rolf Sprandel, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* Bd. VII, Freiburg i.Br. 1958, S. 77f.). Beide Autoren gehen davon aus, dass mit einer «cella» auch eine Kirche verbunden gewesen sein muss. Dieser Schluss ist nicht zulässig,

fund deutlich, dass Schenker in drei Fällen ihre Gotteshäuser explizit aus der Schenkungsmasse ausnehmen und für sich zurückbehalten. Mit den Vergabungen von Kirchen waren also nicht eher religiöse Gefühle oder kirchliche Anliegen verbunden als bei der Übertragung sonstiger Güter. Andere Verhältnisse herrschten in dieser Zeit im Bistum Freising, worauf weiter unten eingegangen wird.

Für das Frühmittelalter ist man zur Erforschung der St. Galler Eigenkirchen ausschliesslich auf den Urkundenbestand verwiesen. Ein Verzeichnis aller Kirchen, deren Patronatsrecht die Steinachabtei innehatte, stammt aus dem ausgehenden Hochmittelalter und wurde zwischen 1264/66 und 1270 in Cod.Sang. 390 p.4 zusammengestellt.<sup>45</sup> Es dokumentiert aber lediglich einen Ist-Zustand und nicht, wann die einzelnen Gotteshäuser in die St. Galler Herrschaft eingegangen sind. Es werden darin mehrere Kirchen aufgeführt, aus deren Orten im 8. und 9. Jahrhundert Güterübertragungen an das Kloster urkundlich überliefert sind – allerdings ohne dass dabei die Gotteshäuser mitgenannt werden. Das legt die Vermutung nahe, dass der frühmittelalterliche Eigenkirchenbestand allein aufgrund expliziter urkundlicher Erwähnungen nicht erschlossen werden kann und bedeutend grösser gewesen sein muss. Es stellt sich die Frage, ob hier Schriftgut verschollen ist oder ob das Kloster neben der direkten Nennung im Urkundentext noch über andere Wege in den Besitz von Eigenkirchen kommen konnte.

## **Fränkische und karolingische Gesetzgebung ...**

Vor 818/19, der Ausstellung des *Capitulare ecclesiasticum*, nahmen nur wenige Synodalbeschlüsse oder Kapitularien Bezug auf die Rechtsstellung von Eigenkirchen. Ein erstes Zeugnis ist aus der Synode von Chalon-sur-Saône aus der Mitte des 7. Jahrhunderts überliefert, in der die Verfügungsgewalt über das Gut jeder Kirche und die Priesterweihe allein dem Bischof zugeschrieben werden. Die Realität muss wohl anders ausgesehen haben, denn zwischen der Mitte des 7. und 8. Jahrhunderts nahm in seit langem christianisierten Gegenden Galliens die Zahl von Kirchen, die im Besitz von Grundherren standen, durch Usurpation stark zu. In rechtsrheinischen Gebieten war dieselbe Zunahme durch den von Grundherren getragenen Landesausbau bedingt.

---

da das Suffix «-zell» auch auf eine Ansiedlung zur Ausrodung des Urwalds und zur Bestellung der dadurch gewonnenen Äcker und nicht zwingend auf eine Kirche oder ein Kleinkloster schliessen lassen kann (Oberholzer [Fn. 7], S. 204).

<sup>45</sup> Oberholzer (Fn. 7), S. 15-29.

Das Concilium Germanicum von 742/43 zollte den kirchlichen Verhältnissen auf dem Land keine grössere Aufmerksamkeit und verlangte lediglich, dass alle Priester dem jeweiligen Diözesanbischof unterstellt sein sollen.

In der Mitte des 8. Jahrhunderts ermahnte Papst Zacharias (741-752) ostfränkische Adlige, keinen Priester an ihren Kirchen anzustellen, der vom Bischof auf Lebenswandel und Herkunft nicht geprüft worden ist. Dem liegt das Anliegen einer Reform von Bildungsstand, Amtsführung und Lebenswandel des Klerus zugrunde, das auch Bonifatius teilte und von dem auch die Kapitularien Pippins und Karls des Grossen von 755 und von 779 zeugen. Die Verhältnisse an den Niederkirchen werden dabei aber nicht angesprochen. Auch die *Admonitio generalis* von 789 gibt keine Anweisungen zum Eigenkirchenwesen. Eine erste Stellungnahme in der karolingischen Gesetzgebung findet sich im Kapitular von Frankfurt von 794: Alle von Freien erbauten Kirchen dürfen verschenkt oder verkauft werden. Einzige Bedingung ist, dass dabei die Kirche ihrer Funktion als Ort des Gottesdienstes nicht verlustig geht, also nicht profaniert werden oder in Verfall geraten darf.

Das Kapitular von Salz von 803 machte die Gründung einer Kirche auf private Initiative von der Zustimmung des Bischofs abhängig, wobei Rechte und Einkünfte bestehender Gotteshäuser nicht geschmälert werden dürfen.

Eine burgundische Teilsynode von 813 verbot die Aufteilung von Kirchen an mehrere Erben, da eine Kirche nicht wie ein Meierhof oder eine Mühle lediglich als wirtschaftlich nutzbares Objekt gelten soll. Die Einsetzung eines Priesters durch den Eigenkirchenherrn bedingt die Zustimmung des Bischofs, und die Vergabung einer Kirche darf nicht mit Geschenken verbunden sein. Ein Kapitular aus der Zeit kurz vor 813 spricht dem Bischof das Recht zu, zu überprüfen, welche Abgaben Priester an ihre Herren für eine Kirche leisten müssen. Untersagt wird darin dem Priester, für seinen Herrn als Urkundenschreiber und Domänenverwalter zu fungieren.<sup>46</sup>

Diese Gesetze oder Synodalbeschlüsse versuchen in erster Linie, die Kompetenzbereiche der Bischöfe und der Eigenkirchenherren klar gegeneinander abzugrenzen. Insgesamt scheint aber die karolingische Gesetzgebung der Thematik wenig Aufmerksamkeit zu zollen. Liegt dies daran, dass das Reich in seiner Organisation noch im Aufbau war und Fragen nach der Zuständigkeit an Eigenkirchen nicht im Vordergrund standen? Oder wurden Kompetenzüberschneidungen zwischen Laien und Bischöfen gar nicht als drängendes Problem erkannt?

Die beiden Kapitularien von 794 und 803 gestehen den Laien im ganzen Reich weitreichende Kompetenzen zu, womit sich die Bedingungen für ein

---

<sup>46</sup> Hartmann, *Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande* (Fn. 5), S. 400-409; Ders., *Die Eigenkirche* (Fn. 5), S. 4.

grosszügiges Eigenkirchenwesen zu etablieren scheinen. In den übrigen Erlassen geht es hauptsächlich um den Klerus und sein Verhältnis zum Bischof. Die Frage nach dem Verfügungsrecht über Güter und Einkünfte eines Gotteshauses bleibt dem eindeutig nachgeordnet.

## ... im Spiegel des St. Galler Urkundenbestandes

Bei einer ersten Durchsicht der St. Galler Urkunden auf dem Hintergrund der obigen Gesetzestexte fällt auf, dass das so zentrale Element des Bischofs völlig fehlt. In den zwölf Urkunden, die die Vergabung von 13 Gotteshäusern an das Galluskloster dokumentieren, wird lediglich in den zwei Fällen von Romanshorn<sup>47</sup> und Fischingen (BW)<sup>48</sup> auf den Bischof Bezug genommen. Dabei wird aber lediglich zum Ausdruck gebracht, dass das Kloster St. Gallen von 759 bis 818 bischöfliches Eigenkloster von Konstanz war und der Abt ein vom Bischof eingesetzter Stellvertreter war. Die Nennung von Bischof und Abt kommt auch in anderen Traditionsurkunden vor, in denen keine Kirchen vergabt werden. In den übrigen zehn Urkunden hinwiederum fehlt die Erwähnung des Konstanzer Bischofs ganz. Die Dokumente betreffend Romanshorn und Fischingen (BW) wollen mit der Nennung des Ordinarius also nicht dessen rechtlich erforderliches Einverständnis bzw. dessen Zuständigkeit für geistliche und kirchliche Belange in seinem Sprengel, sondern die rechtliche Verbindung der Steinachabtei mit dem Bischofssitz zum Ausdruck bringen. Bezeichnenderweise lassen die Formulierungen der Urkunden eindeutig darauf schliessen, dass die Schenkungen an das Galluskloster und nicht an den Bischof von Konstanz erfolgen sollten, obwohl dieser damals die Stütze karolingischer Politik in Alemannien und grundherrschaftlich sehr schlecht ausgestattet war.

Bei Willmandingen fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass die Gründung der Kirche das Einverständnis des Bischofs benötigte oder dass er sie geweiht hätte.<sup>49</sup> Offensichtlich hatte der Oberhirte mit der Gründung und Weiterexistenz der Kirchen in seiner Diözese, aber ausserhalb seiner Grundherrschaft, nicht das geringste zu schaffen. Bezeichnenderweise fehlen aus dem 7. und 8. Jahrhundert jegliche Zeugnisse für eine Altar- oder Kirchweihe durch den

---

<sup>47</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 80-82, Nr. 85 (Subsidia [Fn. 31], S. 346): «Sacrasancta ecclesia sancti Galli confessoris ... ubi ipsius corpus in Cristo requiescit et ubi Johannes episcopus et abbas adesse videntur.»

<sup>48</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 153, Nr. 162 (Subsidia [Fn. 31], S. 360): «... ad monasterium sancti Gallonis ... ubi viri venerabiles Agino episcopus et Werdo abbas preesse videntur.»

<sup>49</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 65, Nr. 66 (Subsidia [Fn. 31], S. 343).



Bischof. Ebenso ist auch in keinem Dokument zu finden, dass die an den vergabten Kirchen wirkenden Priester dem Bischof unterstanden wären.<sup>50</sup> Eine einzige, vage Spur findet sich in der Schenkung der Kirche von Romanshorn, zu der vermerkt ist: «quid ibidem est consecrata».<sup>51</sup> Unter den für diese Arbeit relevanten Urkunden wird das Attribut «consecrata» keiner anderen Kirche zugesprochen. In dieser Gegend aber zwischen Bodensee, Thur und Sitter hatten die Konstanzer Bischöfe in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine quasigräfliche Herrschaft aufgebaut. Der Titel „tribunus“ des wohl verstorbenen Gatten Waltram der Urkundenausstellerin Waldrata zeugt von einem Beamtenstatus in bischöflichem Dienst.<sup>52</sup> Das einzigartige «consecrata» könnte von einer bischöflichen, liturgischen Amtshandlung im politischen oder grundherrschaftlichen Einflussbereich des Ordinarius zeugen – ein indirekter und schwacher Hinweis auf bischöfliche Präsenz auf dem Lande.

## Sonderfall Alemannien

Die St. Galler Urkunden zeigen, dass man aufgrund der fränkischen und karolingischen Kapitularien und Synodalbeschlüsse nicht auf den Ist-Zustand niederkirchlicher Verhältnisse in Alemannien schliessen kann. Ja es ist sogar davon auszugehen, dass sich die Aussteller der Dokumente in keiner Weise von den Gesetzestexten leiten liessen, die an sich reichsweite Gültigkeit beanspruchten. Alemannien muss dabei aber ein Sonderfall gewesen sein. Andere Verhältnisse sind aus den rheinischen, mosel- und maasländischen Bistümern überliefert, wo seit der Spätantike eine kirchliche Kontinuität gewahrt werden konnte, so dass die dortigen Bischöfe bei der Christianisierung der Germanen wenn nicht eine tragende Rolle spielen, so doch eine aktive Präsenz wahren und deren kirchliche Einbindung begleiten konnten. So bildeten sie ein ganz anderes Gegenüber zu den Grundherren, was sich auf die Ausgestaltung der landkirchlichen Verhältnisse und das Eigenkirchenwesen niederschlug.<sup>53</sup>

Zwischen 744 und 782 betreffen von 108 Schenkungen für das Bistum Freising 32 Gotteshäuser, also mehr als ein Viertel. Die Häufigkeit nimmt in

---

<sup>50</sup> Maurer (Fn. 7), S. 157. Dass Bischof Sidonius 756 im Kloster St. Trudpert eine Konsekration vorgenommen haben soll, entstammt einer frühneuzeitlichen Quelle.

<sup>51</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 80-82, Nr. 85 (Subsidia [Fn. 31], S. 346).

<sup>52</sup> Michael Borgolte, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Vorträge und Forschungen, Sonderband 31, Sigmaringen 1984, S. 104-106; Oberholzer (Fn. 7), S. 241f.

<sup>53</sup> Josef Semmler, Mission und Pfarrorganisation in den rheinischen, mosel- und maasländischen Bistümern (5.-10. Jahrhundert), in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: Espansione e resistenze, 10-16 aprile 1980, tomo secondo, Spoleto 1982, S. 813-888, hier S. 823-859.

den folgenden Jahrzehnten etwas ab und bricht in den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts völlig ein.<sup>54</sup> Wieweit sich die Bischöfe hier von den Gesetzen und dem bonifatianischen Reformprogramm leiten liessen, welche die Stellung des Bischofs in seinem Sprengel stärken wollten, bleibe dahingestellt. Jedenfalls konnten die Bischöfe sowohl in den rheinischen, mosel- und maasländischen Gegenden als auch in Bayern mit einem anderen Selbstverständnis auf ihre Landkirchen Einfluss nehmen, wofür in der Diözese Konstanz jegliche Anhaltspunkte fehlen. Die engere Einbindung Alemanniens in das karolingische Reich erfolgte erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach der Zerschlagung des Herzogtums. Die fränkische Politik musste verständlicherweise vorerst an anderen Stellen ansetzen als in der Gesetzgebung und der Ausgestaltung des Niederkirchenwesens. Und während des ganzen 9. Jahrhunderts war Alemannien unter mehrmaliger Mitbeteiligung der Steinhilber ein Hort des Widerstandes gegen die karolingische Zentralgewalt. Das mag mit ein Grund sein, dass sich die episkopale und geistliche Herrschaft hier viel langsamer entwickelt hat als in anderen Teilen des Reiches. Mit der Gründung der Kirche von Appenzell im Jahre 1071 wird im St. Galler Urkundenbestand erstmals die Weihe durch den zuständigen Diözesanbischof, die im konkreten Fall aber an den von Chur delegiert worden ist, als verbindlich für die Aufnahme des liturgischen Betriebes in einer Landkirche vorausgesetzt.<sup>55</sup> Und der Anspruch des Konstanzer Bischofs als Ordinarius auf Gehorsamsleistungen des ganzen Diözesanklerus wird in der St. Galler Überlieferung erst im Zusammenhang eines Streites um den Hof mit Kirche und Zehnten von Mundelfingen (südl. Donaueschingen BW) zwischen dem Kloster und Konrad von Gröden im Februar 1298 greifbar, indem der Offizial Kleriker zu Zeugenaussagen aufgeboten hat.<sup>56</sup>

In der Diözese Konstanz und somit auch im Einflussbereich des Klosters St. Gallen muss vor 818 das fehlende Element eines obrigkeitlichen, verbindlich übergeordneten Garanten des Eigenkirchenwesens viel ausgeprägter bestimmt haben als in anderen Reichsteilen, die von einer politischen und kirchlichen Zentralgewalt tiefer erfasst worden waren. Die rechtliche Situation der Landkirchen hat entsprechend ganz andere, «radikalere» Formen angenommen und war vielmehr von konkreten, grundherrschaftlich bedingten Machtverhältnissen bestimmt als von schriftlich festgehaltenen, kirchlichen und königlichen Verordnungen oder episkopalen und pontifikalischen Weisungen.

---

<sup>54</sup> Hartmann, *Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande* (Fn. 5), S. 417f.

<sup>55</sup> *Chartularium Sangallense III.* (1000-1265), bearb. v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983, S. 8f., Nr. 882 (Abkürzung: *Chart. Sang. III.*).

<sup>56</sup> *Chartularium Sangallense IV.* (1266-1299), bearb. v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1985, S. 508-511, Nr. 2445; Oberholzer (Fn. 7), S. 184f.

## Verschiedene Vollzüge von Kirchenübertragungen

Neben direkt belegten Vergabungen von Kirchen ist auch feststellbar, dass St.Gallen an bestimmten Orten begütert wird, ohne dass in der Urkunde eine Kirche unter der Schenkungsmasse aufgeführt wird. In später ausgestellten Dokumenten aber kann in dem Ort plötzlich ein Gotteshaus als Teil der klösterlichen Grundherrschaft erscheinen.<sup>57</sup> Es gibt im Stiftsarchiv St. Gallen auch Urkunden, mit denen Kirchen begütert werden, die zur Zeit der Ausstellung nicht zum Galluskloster gehörten. Das Gotteshaus muss also zu einem späteren Zeitpunkt in die Besitzungen des Klosters eingegangen sein, ohne dass es Hinweise auf Zeit und Umstände dieser Übertragung gibt.<sup>58</sup> Zudem nennt das Kirchenverzeichnis in Cod.Sang. 390 p.4 aus dem ausgehenden Hochmittelal-

---

<sup>57</sup> Mit den Vergabungen von Beata und ihrem Sohn Lantbert (UBSG I. [Fn. 31], S. 11. Nr. 10, Subsidia [Fn. 31], S. 333; S. 13, Nr. 11, Subsidia [Fn. 31], S. 333) gelangen unter dem 10. November 743/4/5/6/7 und dem 10. September 743/4/5/6/7 alle ihre Güter («quiquid ego vel pater meus ibidem habere videntur»; «omnia, quicquid pater meus Landoaldus et mater mea Pieta in his locis denominatis supra habuerunt») aus Illnau (ZH), Hinwil (ZH), Dürnten (ZH) und Uznach (SG) an St. Gallen. In einer Aufzählung aus der Mitte des 8. Jahrhunderts werden die Gotteshäuser von Hinwil («ecclesia, que est in Hunichinwilare») von Illnau («et in Illinaugia de illa ecclesie de V partibus duas partes») und von Dürnten («et in Tunreudda de illa ecclesie mediam partem») als zum Galluskloster gehörig bezeichnet (UBSG I. [Fn. 31], S. 16, Nr. 13, Subsidia [Fn. 31], S. 334). Am 21. März ? 856 wird in Uznach eine Urkunde «in atrio basilicæ in honorem sancti Galli dedicate» ausgestellt (Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich bearbeitet von Hermann Wartmann, Theil II. Jahr 840-920, Zürich 1866, S. 66, Nr. 448 [Abkürzung: UBSG II.], Subsidia [Fn. 31], S. 404). Das Galluspatrozinium lässt an dem Ort, wo das Kloster damals schon über hundert Jahre begütert war, auf eine klösterliche Eigenkirche schliessen. Ihre archäologische Datierung reicht aber in die Mitte des 8. Jahrhunderts. Das Gotteshaus muss also zu Zeiten der Beata-Schenkungen schon bestanden haben. Dass es in deren Zuge an das Kloster kam, ist durchaus möglich.

<sup>58</sup> Am 22. November 772 verkauft der Presbyter Macanrad seinen Besitz der Peterskirche in Fischingen (bei Lörrach BW), die Witbertus et Ratbodus gehört (UBSG I. [Fn. 31], S. 66f., Nr. 68, Subsidia [Fn. 31], S. 343). Im Jahre 799/800/802/803 überträgt Wolfpot seinen Anteil an diesem Gotteshaus dem Galluskloster (UBSG I. [Fn. 31], S. 153, Nr. 162, Subsidia [Fn. 31], S. 360). Am 28. Dezember 795 überträgt Heribold der Martinskirche in Rohrbach (BE), die dem custos Adalgoze gehört, seinen Besitz in Madiswil (BE) (UBSG I. [Fn. 31], S.131f., Nr. 140, Subsidia [Fn. 31], S. 356). Offiziell erscheint die Kirche erstmals im Verzeichnis von Cod. Sang. 390 p.4 von 1264/66-1270 in sankt-gallischem Besitz. Es ist aber in Erwägung zu ziehen, dass die Kirche um 816-837 ihren Besitzer wechselte, als die Brüder Peratker, Adalcoz, Otini und Keraloh aus derselben Sippe wie custos Adalgoze ihr Güter unter anderem in Rohrbach «cum omnibus quicquid ibidem vel in eadem marcha visus sum habere» dem Kloster übertragen (UBSG I. [Fn. 31], S. 334, Nr. 359, Subsidia [Fn. 31], S. 389).

ter verschiedene Kirchen überhaupt zum ersten Mal, aus deren Orten aber bereits vor 818 Güterschenkungen erfolgten.<sup>59</sup>

In Anbetracht solcher Überlieferungen stellt sich die Frage, auf welchem Weg diese Gotteshäuser ans Kloster St.Gallen gelangten. Die naheliegendste Erklärung ist, dass entsprechendes Urkundenmaterial verloren gegangen ist. Nur ist diese These – selbst wenn sie für einige Fälle zutrifft – nicht verifizierbar und führt damit in eine Sackgasse. Um sie für alle Fälle nicht-mehrdokumentierter Kirchenübertragungen plausibel zu halten, müsste anhand der fehlenden Dokumente im Verhältnis zu den erhaltenen Urkunden der tatsächliche einstige Bestand bzw. die Summe aller verlorenen Dokumente hochgerechnet werden. Ein fast unmögliches Unterfangen in Anbetracht der gut überlieferten Sammlung, die in ihrem Bestehen nicht viele Verlustquellen aufzuweisen hat. Die ursprüngliche Anzahl darf nicht viel höher als die heutige veranschlagt werden.

Wo urkundliche Zeugnisse erst aus dem Hochmittelalter stammen und archäologische Befunde fehlen, bleibt der Rückschluss auf die Existenz einer frühmittelalterlichen Kirche hypothetisch. Wohl gibt es Gotteshäuser, deren Anfänge ins 8. Jahrhundert zurückreichen, aber erst im 13. Jahrhundert schriftliche Erwähnung finden.<sup>60</sup> Es ist aber auch in Erwägung zu ziehen, dass das Kloster auf Grundbesitz, der ihm im 8. Jahrhundert übertragen worden ist, im 9. Jahrhundert oder später als Kirchenbauherr aktiv geworden ist.<sup>61</sup> Das Galluskloster konnte zudem auch bereits im 8. Jahrhundert an einem Ort begütert gewesen sein, in dem eine Kirche stand, und gleichsam über längere Zeit an der Kirche unbeteiligt bleiben.<sup>62</sup>

---

<sup>59</sup> Aus Ebringen (bei Freiburg i.Br.) erfolgen unter dem 16. Januar (716-21) eine erste Güterübertragung (UBSG I. [Fn. 31], S. 3, Nr. 3, Subsidia [Fn. 31], S. 331) und eine weitere am 22. Juni 791/802 (UBSG I. [Fn. 31], S. 158, Nr. 167, Subsidia [Fn. 31], S. 360). In Ewattingen (südwest. Donaueschingen BW) kam das Kloster erstmals durch die bereits erwähnte Schenkung Cozberts im Jahre 816 zu Besitz (UBSG I. [Fn. 31], S. 211, Nr. 221, Subsidia [Fn. 31], S. 369). In Mundelfingen kam das Kloster am 22. Oktober ? 802 und am 11. Dezember? 803 zu Besitz (UBSG I. [Fn. 31], S. 160f., Nr. 170, Subsidia [Fn. 31] S. 361; S. 166, Nr. 176, Subsidia [Fn. 31], S. 361).

<sup>60</sup> So zum Beispiel Rorschach (SG), wo eine erste Kirche im 8. Jahrhundert erbaut worden, aber erst 1252 schriftlich erwähnt ist (Chart.Sang. III [Fn. 55], S. 363, Nr. 1480; Oberholzer [Fn. 7], S. 245).

<sup>61</sup> Aus Mönchaltorf (ZH) sind die ersten Vergabungen vom 9. November 743/4/5/6 belegt (UBSG I. [Fn. 31], S. 11f., Nr. 10, Subsidia [Fn. 31], S. 333). Archäologisch können die ersten Spuren einer Kirche ins 9. Jahrhundert datiert werden. Schriftlich erwähnt wird sie erstmals am 3. Mai 902 (UBSG II. [Fn. 57], S. 324, Nr. 722, Subsidia [Fn. 31], S. 444; Oberholzer [Fn. 7], S. 232).

<sup>62</sup> Das Galluskloster ist am 27. März 793 und im Jahre ?816/7 mit Besitzungen in Vilsingen (südwestl. Sigmaringen BW) beschenkt worden (UBSG I. [Fn. 31], S. 126f., Nr. 135, Subsidia [Fn. 31], S. 354; S. 223, Nr. 230, Subsidia [Fn. 31], S. 372). In den Be-

Ein Gotteshaus konnte auch im Laufe der Jahrzehnte, in denen sich Grundherren und Kloster an einem Ort die Herrschaft teilten, sukzessive in einer Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Herrschaften ans Kloster übergehen. Das Kloster hat in solchen Fällen meistens die Kirche letztlich an sich gezogen, weil es im Gegensatz zu den weltlichen Grundherren nicht in jeder Generation im Erbprozess die Besitzverhältnisse neu regeln musste und darum mit mehr Konstanz die eigene Wirtschaftspolitik betreiben konnte.<sup>63</sup>

Eine Kirche konnte aber auch im Rahmen einer Vergabung, deren Urkunde erhalten ist, den Besitzer wechseln, ohne explizit genannt zu werden. Wenn der Aussteller einer Urkunde alle seine Güter, die er an einem Ort besass, dem Kloster übereignete, konnte die Kirche mit einer entsprechenden Formel implizit mitinbegriffen gewesen sein.<sup>64</sup> Letztlich kann nie eruiert werden, wie viele Kirchen auf diesem Weg an die Steinachabtei gekommen sind. Grundsätzlich muss dieser ungenannte Übertragungsweg als Version in Betracht gezogen werden. Denn wenn in den drei bereits zitierten Vergabungen die Kirchen ausdrücklich aus einer Schenkungsmasse ausgenommen

---

sitz der Kirche ist es aber erst mit einem Tauschgeschäft vom 3. April 875 gekommen (UBSG II. [Fn. 57], S. 199, Nr. 587, Subsidia [Fn. 31], S. 425).

<sup>63</sup> Ein kontinuierlicher Übergang von einem weltlichen Eigenkirchenherrn ans Kloster St. Gallen lässt sich bei Wasserburg (bei Lindau) verfolgen. Die den Heiligen Gallus und Georg geweihte Kirche findet ihre erste Erwähnung am 25. April 783/4/6/7 mit einer Zinnszahlung, die alljährlich «ad sancti Gallonem et ad sancti Gorgi ad Wazzarburuc» zu entrichten ist (UBSG I. [Fn. 31], S. 95, Nr. 101, Subsidia [Fn. 31], S. 349). Im Juni 793/4/6/7 erfolgt eine Gütervergabeung «ad ecclesiam sancti Georgii ... que est in pago constructa Argunensius in insula vel loco, qui dicitur Wazzarburuc» (UBSG I. [Fn. 31], S. 129, Nr. 137, Subsidia [Fn. 31], S. 356) und eine weitere am 23. Juni ?799 «ad ecclesiam inprimis sancti Galloni et sancti Jorgi ad Wazzarpuruc» (UBSG I. [Fn. 31], S. 148, Nr. 156, Subsidia [Fn. 31], S. 359). In allen vier Dokumenten fehlt jeder Hinweis auf St. Galler Besitz. Eine Schenkung vom 9. Juni 797/798/800/801 zeugt von folgenden Besitzverhältnissen: Darin gelangen Güter: «ad monasterium sanctum Gallonem et ecclesiam sancti Georgii, que est constructa in pago Argunensis in insule vel loco, qui dicitur Wazzarpuruc» (UBSG I. [Fn. 31], S. 144, Nr. 152, Subsidia [Fn. 31], S. 358). Am 23. Juni ?799 wiederum wird Grundbesitz «ad ecclesiam inprimis sancti Galloni et sancti Jorgi ad Wazzarpuruc» vergabt (UBSG I. [Fn. 31], S. 148, Nr. 156, Subsidia [Fn. 31], S. 359). Die nächste Urkunde vom 21. Februar 805 mit Wasserburg als Actum-Ort begünstigt nur das Kloster St. Gallen (UBSG I. [Fn. 31], S. 171, Nr. 181, Subsidia [Fn. 31], S. 362). Und so sollte es in den folgenden Urkunden bleiben. Die Kirche erscheint weder als Empfänger von Vergabungen noch als Ausstellungsort. So muss ab 805 die Insel Wasserburg im Alleinbesitz des Klosters und zum Stützpunkt seiner Grundherrschaft ausgebaut worden sein. Vorher muss es eine Zeit des Übergangs gegeben haben, in der St. Gallen langsam an der bestehenden Kirche beteiligt wurde.

<sup>64</sup> Das Inventar St. Galler Kirchen, Güter und Höriger, das unter anderem auch die Kirche von Hinwil und Teile derer von Illnau und Dürnten aufführt, gehört zum Gütertransfer der Beatafamilie. Die drei Kirchen müssen also mit den unter Fn. 57 zitierten Urkunden ans Galluskloster gelangt sein, ohne darin explizit erwähnt zu werden (Zotz, [Fn. 14], S. 160).

wurden, müssten sie ohne diesen Vorbehalt ungenannt ans Kloster gekommen sein.<sup>65</sup> Eine Kirche kann in der Pertinenzformel einer Schenkungsmasse aber auch zusätzlich erwähnt werden, selbst wenn der Aussteller ausdrücklich alle seine Güter am Ort vergibt.<sup>66</sup>

In Alemannien gab es im 8. Jahrhundert offensichtlich noch keine allgemein gültigen Kanzleiregeln für die Schenkung von Eigenkirchen. Daran wird nochmals deutlich, dass zu jener Zeit eine gesetzgebende verbindlich übergeordnete Zentralgewalt fehlte oder noch zu wenig ausgebaut war, um den Hergang solcher Rechtsgeschäfte genau festzulegen. Eine Kirche konnte in einer Grundherrschaft oder für einen Herrn eine besondere Bedeutung haben, so dass er ihre Vergabung eigens und speziell erwähnte. Gleichzeitig sprechen auch Zeugnisse dafür, dass Kirchen als integrale Bestandteile einer Grundherrschaft galten, von Grundherren in eigener Initiative erbaut und aus ihren eigenen Mitteln unterhalten wurden. So war es auch selbstverständlich, dass bei einem Traditionsgeschäft, in dem der Grundherr alle Güter, die er an einem Ort besaß, dem Galluskloster vergabte, die Kirche implizit zur Schenkungsmasse dazugehörte.

## Frage nach dem Dotationsgut

Mit der Vergabung der Kirche von Willmandingen versieht Ruotah das Gotteshaus mit Gütern und Hörigen. Ulrich Stutz geht davon aus, dass zu jeder Eigenkirche ein fest umrissenes Sondervermögen gehörte. Denn deren Unterhalt, die Anschaffung von liturgischen Büchern, Geräten und Paramenten

---

<sup>65</sup> Siehe Fn. 40. Witicherus vergabte zum Beispiel am 13. Mai 781 alle seine Güter in Weizen (nw. Schaffhausen) mit Ausnahme der Kirche: «res meas ... ad supradictum locum sanctum et monachis ibidem servientibus, quicquid in Alpegauia in villa noncupante Wizia, quicquid ibidem visus sum abere, exceptum illas res ecclesie ...» (UBSG I. [Fn. 31], S. 89f., Nr. 94, Subsidia [Fn. 31], S. 348).

<sup>66</sup> Der Priester Lazarus schenkt am 24. März 757 den Weiler Diessenhofen (TG), in dem sich auch eine Kirche befindet: «Idio dono vilarium meum, quod dicitur nomine Deozincova, in quo est ecclesia, casa cum casalibus, cum servis, cum ancillis, cum infantis eorum, terra, pratis, silvis, aquis aquarumque decorsibus, mobile atque immobile, omnia, que ad ipsum vilare adpertainet, hec omnia trado adque transfundo ad ecclesia sancti Gollonis...» (UBSG I. [Fn. 31], S. 24, Nr. 20, Subsidia [Fn. 31], S. 336). Chadaloh überträgt am 23. October ?805 alles, was er in Wengen bei Bad Wurzach durch Erbschaft besitzt und auch seinen Anteil an der dortigen Kirche: «ad monasterium sancti Gallonis quicquid mihi jure hereditatis contingit habere in villa Wanga nuncupata, id est campis, pratis, pascuis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus, marchis domibus aliisque edificiis, egressus et ingressus, partem etiam meam basilice ibidem constructe, nihil extra dimittens, sed sicut supra textatum est omnia tradens ad jam denominatum coenobium» (UBSG I. [Fn. 31], S. 174, Nr. 185, Subsidia [Fn. 31], S. 363).

sowie die Versorgung der geistlichen Personen war eine kostspielige Sache. So erscheinen Kirchen seit der Spätantike immer in Verbindung mit Gütern und Einkünften. Die Zugriffsrechte waren bereits bei der Synode von Chalon-sur-Saône ein Thema. In der oben erläuterten fränkischen Gesetzgebung des 8. Jahrhunderts spielen sie aber eine erstaunlich geringe Rolle. Nie wird darauf Bezug genommen, wie gross das Dotationsgut sein muss und wie unveräusserlich es mit einem Gotteshaus verbunden war.

Um die Frage nach den Ertragsmöglichkeiten für Kirchen nur annähernd zu klären, muss der eindeutige Befund vorausgeschickt werden, dass in dem hier relevanten Zeitraum kein Gotteshaus in Verbindung mit Zehnteinkünften erscheint. Es ist daraus zu schliessen, dass die St. Galler Eigenkirchen damals über eine solche Einnahmequelle nicht verfügten. Beim Zehnten handelt es sich um eine Ertragssteuer von jedem bebauten Grund, der einem bestimmten Gotteshaus zugeordnet ist. Dies setzt wiederum eine übergeordnete Gewalt voraus, die diese Zuordnung vornehmen und gewährleisten kann. Für Alemannien kann das im 8. Jahrhundert nicht angenommen werden, zumal eine bischöfliche Präsenz in den Landkirchen des weitreichenden diözesanen Sprengels nicht gegeben war und die herrschaftlichen Verhältnisse nicht so weit aufgebaut waren, um eine übergeordnete territoriale Erfassung zu garantieren. Nicht auszumachen sind auch nur die leisesten schriftlichen Hinweise auf die Existenz einer Kategorie von selbständigen, diözesanen Kirchen, die in einem besonderen, unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Bischof gestanden wären, sich durch den Status von «Quasipfarreien» von den Eigenkirchen unterscheiden haben und Bezüger von Zehntabgaben hätten gewesen sein sollen. Bei Kirchen unter bischöflicher Herrschaft handelt es sich um Gotteshäuser, die der Bischof auf seiner Grundherrschaft erbaut hatte und die sich in der Bodenseeegend bzw. in der Umgebung von Konstanz befunden haben. Sie unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Position nicht von den Eigenkirchen von Klöstern oder weltlichen Grundherren.

Im Fall Willmandingen ist das Dotationsgut mit acht «casatibus», zwölf Hufen und 31 «mancipia» einzigartig präzise umschrieben.<sup>67</sup> Andere Gotteshäuser gelangen mit einer ausführlichen Pertinenzformel versehen an das Galluskloster.<sup>68</sup> Die ausführliche Aufzählung verschiedener, allerdings nicht

---

<sup>67</sup> UBSG I. (Fn. 31), S. 65, Nr. 66 (Subsidia [Fn. 31], S. 343).

<sup>68</sup> So zum Beispiel in den Vergabungen von Romanshorn: «tradimus atque transfundimus, cum ecclesiam sancte Marie et sancte Petri et sancti Galli, quid ibidem est consecrata cum domibus, etefficiis, viniis, agris, campis, silvis, pratis, ortifferis, pumifferis, cultis et incultis, mobilibus atque immobilibus ...» (UBSG I. [Fn. 31], S. 81, Nr. 85, Subsidia [Fn. 31], S. 346) und von Zell: «Tradimus itaque inprimis ecclesiam nostram ... cum domibus, edificiiis, mancipiis, terris, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumve decursibus, peculium promiscui sexus, cultis et incultis, mobile et immobile vel

lokalisierbarer Güter lässt darauf schliessen, dass zusammen mit der Kirche ansehnliche Besitzungen an die Steinachabtei gelangten. Um rein inhaltslose Formeln kann es sich darum nicht handeln, weil die verschiedenen Pertinenzangaben erstens untereinander stark variieren und sie zweitens bei gewissen Kirchen fehlen. Eine weitere Version, die Verbindung eines Gotteshauses mit Grundbesitz zu dokumentieren, ist der Vermerk, dass mit der Schenkungsmasse inbegriffen ist, was zur Kirche alles dazugehört.<sup>69</sup>

Es sind auch Vergabungen von Kirchen überliefert, ohne dass in Verbindung mit ihnen Güter aufgeführt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Kirche eines Ortes zusammen mit Gütern zahlreicher anderer Orte übereignet wird.<sup>70</sup> Es konnten auch ausschliesslich Kirchen übertragen werden ohne Hinweis auf damit verbundene Güter.<sup>71</sup> Wie diese Gotteshäuser unterhalten wurden, kann aus den Urkunden nicht erschlossen werden. Wenn aber der Schenker das Gotteshaus als Präkarie für sich zurückbehält und alljährlich einen Zins entrichtet, muss die Kirche mit entsprechenden Besitzungen ausgestattet gewesen sein, aus denen er die vereinbarte Abgabe erwirtschaften konnte.<sup>72</sup> Eine Kirche kann aber auch ohne Verbindung mit einem Dotationsgut ein Glied in einer ausführlichen Pertinenzformel bilden, mit der eine ganze Siedlung oder die Güter eines Grundherrn an einem Ort vergabt werden.<sup>73</sup>

---

quidquid dici aut nominari potest ad ipsam ecclesiam pertinentia» (UBSG I. [Fn. 31], S. 119, Nr. 127, Subsidia [Fn. 31], S. 353).

<sup>69</sup> So bei Kirchzarten: «et partem ecclesie in Zartunu et quicquid mee portionis ad eam pertinet» (UBSG I. [Fn. 31], S. 211, Nr. 221, Subsidia [Fn. 31], S. 369).

<sup>70</sup> So bei der Vergabung eines Teils der Kirche auf der Burg gegenüber Stein am Rhein (SH) «et partem ecclesie in castro Exsientie...», die zusammen mit Gütern in «Seppinuuan», Bleuelhausen, Schaffert und mit allem, was der Schenker im Thurgau geerbt hat, übertragen wird (UBSG I. [Fn. 31], S. 146f., Nr. 155, Subsidia [Fn. 31], S. 358), und der Kirche von Bussen (ö. Riedlingen BW), «... et in Pussone illam basilicam...», die zusammen mit den Besitzungen in zahlreichen Orten, über die die Aussteller dort verfügen, ans Galluskloster gelangt (UBSG I. [Fn. 31], S. 175f., Nr. 186, Subsidia [Fn. 31], S. 363).

<sup>71</sup> Ercanpert überträgt seine Anteile an den Kirchen Brombach und Weil am Rhein (beide bei Lörrach BW) ohne damit verbundenes Dotationsgut zu erwähnen: «ut aliquod tale parcione de eclesia, quod habui in Prampahch in onore sancti Germani, et in Willa tale parcione de eclesia, quod ibi habui...» (UBSG I. [Fn. 31], S. 99, Nr. 105, Subsidia [Fn. 31], S. 350).

<sup>72</sup> Wolfpot überträgt den vierten Teil der Petruskirche Fischingen (bei Lörrach BW), den er aber für sich zurückbehält und sich auf eine alljährliche Zinszahlung verpflichtet (UBSG I. [Fn. 31], S. 153, Nr. 162, Subsidia [Fn. 31], S. 360).

<sup>73</sup> Die Kirche von Diessenhofen (TG) gelangt ans Kloster, indem der ganze Weiler übertragen wird: «Idio dono vilarium meum, quod dicitur nomine eorum, terra, pratis, silvis, aquis aquarumque decorsibus, mobile atque immobile, omnia, que ad ipsum vilare adpertinet...» (UBSG I. [Fn. 31], S. 24, Nr. 20, Subsidia [Fn. 31], 336) und ebenso Wengen (bei Bad Wurzach): «quicquid mihi jure hereditatis contingit habere in villa Wanga nuncupata, id est campis, pratis, pascuis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus, marchis, domibus aliisque edificiis, egressus et ingressus, partem etiam meam



Werden hier wegen der schwerfällig gefassten Formel die Besitzungen des Gotteshauses nicht mehr genannt? Oder zeugt eine solche Fassung eines Traditionsgeschäfts nicht vielmehr davon, dass die Kirche als Element ganz in die Besitzungen eines Grundherrn am Ort eingebunden war und so gar nicht mehr eines Sondervermögens bedurfte, sondern aus den Erträgen der übrigen Besitzungen unterhalten wurde? Die Kirche wäre in einem solchen Fall integraler Bestandteil einer Grundherrschaft, und eine Ausstattung mit besonderen Gütern ist für den Grundherrn aus «realpolitischen» bzw. rein haushälterischen Überlegungen gar nicht nötig. In diesem Zusammenhang lässt sich auch erklären, warum zahlreiche Kirchen ungenannt im Rahmen von heute noch überlieferten Schenkungen ans Galluskloster gelangen konnten.

## Intangibles Sondervermögen?

War das Dotationsgut unveräusserlich an ein Gotteshaus gebunden? Ulrich Stutz, aber auch aktuelle Traktate über das Eigenkirchenwesen gehen davon aus.<sup>74</sup> Wohl ist kein Tausch oder Verkauf von Kirchengut in den spärlichen Zeugnissen vor 818 überliefert. In der Schenkung der Kirche von Willmandingen fehlt aber eine Klausel, die das Ausstattungsgut fest an die Kirche gebunden hätte.

In vom Kloster weit entfernte Eigenkirchen brachten die Mönche eine Gallusreliquie, womit das Gotteshaus auch das Galluspatrozinium übernahm. Wie das Kloster wurde es damit zur letzten Ruhestätte des Heiligen, zum Sinnbild für die klösterliche Präsenz und zum Zentrum der St. Galler Grundherrschaft. Vergabungen an eine solche Galluskirche waren letztlich der Steinachabtei zuedacht. So können auch die Galluskirche und das Galluskloster als Empfänger genannt werden.<sup>75</sup> Bis 805 erfolgten Schenkungen an die den heiligen Gallus und Georg geweihte Kirche in Wasserburg. Wie stark das Kloster an ihr bis dahin beteiligt war, ist ungewiss. Später war Wasserburg nur noch Actum-Ort für Vergabungen an die Steinachabtei, während die Kirche nicht mehr begünstigt wurde.<sup>76</sup> Das Kloster musste inzwischen einziger in Wasserburg präsenter Grundherr geworden sein. Da damit die Besitzverhältnisse an der Kirche geklärt waren, gingen auch die ihr vorher geschenkten

---

basilice ibidem constructe, nihil extra dimittens» (UBSG I. [Fn. 31], S. 174, Nr. 185, Subsidia [Fn. 31], S. 363).

<sup>74</sup> Landau (Fn. 3), S. 400.

<sup>75</sup> Edilleoz überträgt seinen Besitz in Bätzingen an das Kloster St. Gallen und an die Kirche Wittnau: «... trado ad monasterium sancti Galli ... sed omnia tradens ad reliquias sancti Galli in Witunauia positas» (UBSG I. [Fn. 31], S. 193f., Nr. 203, Subsidia [Fn. 31], S. 367).

<sup>76</sup> Siehe Fn. 63.

Güter in der Grundherrschaft des Klosters auf und wurden so von der Kirche gelöst. Auch hier scheint das Modell von der Kirche als integraler Teil einer Grundherrschaft durch, für deren Unterhalt der Herr verantwortlich war, den er auch bestritt, sich dazu aber nicht nur des einst eingebrachten Dotationsgutes bedienen musste – und dieses darum auch für andere Zwecke einsetzen durfte. Es ist anzunehmen, dass auf diesem Weg die meisten Kirchen, sofern ihre Besitzverhältnisse unangefochten zu einer Grundherrschaft gehörten, ohne besonderes Dotationsgut errichtet worden sind.

Die «humillima Deo dicata» Gundrada, eine geistliche Dame vornehmer Abkunft, hat am 23. Januar 785/6/8/9 für Güter, die Sigimund, seine Gattin Nandila und der Priester Ebracharus der Kirche in «Leodrabach»<sup>77</sup> übertragen haben, auf deren Bitten anderes Gut «ex nostro beneficio, qui pertinet ad denominatum locum» gegen Zins verliehen.<sup>78</sup> Offensichtlich konnte es in Alemannien auch Eigenkirchenfrauen geben. Der Status von Gundrada ist weiter nicht klar. Als Nonne, wie Wartmann sie im Regest seiner Edition betitelt, kann sie nicht bezeichnet werden, fehlen doch jegliche Belege für ein Kloster in «Leodrabach» zu jener Zeit. Zu denken ist vielmehr an eine Frau aus edler Sippe, die in Analogie zu Presbytern in einen geistlichen, aber nicht regulierten bzw. monastischen Stand treten konnte. Sie hat die Schenkungen an die Kirche entgegengenommen und dafür bisheriges Gut «ex beneficio», also aus den Besitzungen des Gotteshauses, verliehen. Wohl handelt es sich dabei nicht um eine definitive Veräusserung. Aber es war für die Frau offensichtlich kein Problem, mit den Besitzungen ihrer Kirche selbständig und frei zu wirtschaften.

## Zusammenfassung

Die Urkunden der Abtei St. Gallen vermögen für die Zeit zwischen 700 und 818 einen facettenreichen Einblick in das alemannische Eigenkirchenwesen zu vermitteln. Gemessen am ganzen Urkundenbestand haben aber die direkten Zeugnisse von Landkirchen eine marginale Präsenz. In der klösterlichen Grundherrschaft haben sie keine grössere Rolle gespielt als andere Güter. Ebenso gibt es keinen Hinweis dafür, dass weltliche Grundherren mit besonderer Vorliebe gerade ihre Eigenkirchen dem Galluskloster als geistlichem Ort vergaben. Schenkungen anderer Besitzungen geschahen aus denselben Absichten. Die zahlreichen Vergabungen an die Steinachabtei erfolgten eher aus politischen, wirtschaftlichen und familiären Gründen (Landesausbau, Erbstreitigkeiten) als aus kirchlich pastoralen Anliegen.

---

<sup>77</sup> Lauterbach (bei Schramberg BW) oder Luterbach (SO), Subsidia [Fn. 31], S. 351f.

<sup>78</sup> UBSG I. [Fn. 31], S. 98, Nr. 104 (Subsidia [Fn. 31], S. 349f.).

Die Verhältnisse der Landkirchen waren in Alemannien im 8. Jahrhundert sehr stark eigenkirchenrechtlich ausgestaltet, da sich dort eine verbindlich übergeordnete Zentralgewalt noch nicht etabliert hatte. Das zeigt sich am signifikantesten darin, dass die fränkische Gesetzgebung in den Urkunden gar keinen Niederschlag fand. Eine verbindliche Einflussnahme des Konstanzer Bischofs fehlt völlig, so dass die rechtliche Stellung eines Kultusgebäudes weitgehend vom jeweiligen grundbesitzenden Herrn bestimmt wurde und bei einem Besitzerwechsel starken Veränderungen unterworfen sein konnte. So konnten Landkirchen Empfänger von Güterübertragungen sein, hatten damit also den Status einer juristischen Person. Gotteshäuser, die nicht über einen niedrigeren Status oder baulich geringere Ausmasse verfügten als jene, konnten im Rahmen einer urkundlich dokumentierten Vergabung aber den Besitzer wechseln, ohne unter der Schenkungsmasse eigens aufgeführt zu werden. In ihrer Position unterschieden sie sich auch nicht von übrigen Häusern, Grundstücken oder Mühlen. Ähnliches gilt vom Ausstattungsgut, das einmal einer Kirche zugesprochen worden sein konnte, dann aber in die übrigen Besitzungen einer Grundherrschaft einging, wenn der Herr das Gotteshaus als deren integralen Bestandteil betrachtete.